
swiss unihockey

Spielsekretärreglement (SPS)

Ausgabe I/2008



- Geltungsbereich** 1 Diesem Reglement sind verpflichtet:
- Mitglieder von Swiss Unihockey und deren Mitglieder, Funktionäre, Angestellte und Beauftragte
 - Schiedsrichter von Swiss Unihockey
 - Funktionäre, Angestellte und Beauftragte von Swiss Unihockey
- Einordnung** 1 Das Spielsekretärreglement (SPS) ist dem Wettspielreglement (WSR) untergeordnet und den Statuten und Reglementen der Abteilungen und allen anderen Reglementen von Swiss Unihockey übergeordnet.
- 2 Über alle nicht geregelten Fälle entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey. Erscheint das Reglement in mehreren Sprachen, so ist bei Unstimmigkeiten der deutsche Wortlaut verbindlich.
- Anfragen** 1 Alle Anfragen zu diesem Reglement müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Auskünfte sind unverbindlich.
- Entschädigungen** 1 Allfällige Rechte auf Entschädigungen durch Swiss Unihockey, die aufgrund dieses Reglements entstehen, verfallen, wenn sie nicht innert sechs Monaten bei Swiss Unihockey geltend gemacht werden.
- Beweispflicht** 1 Im Streitfall ist der Kläger gegenüber Swiss Unihockey für sämtliche Korrespondenz beweispflichtig.
- Bezeichnungen** 1 Nicht als Wertung sondern als Massnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäss für beide Geschlechter.
- 2 Alle Änderungen zur letzten Version sind seitlich durch einen senkrechten Strich markiert.
- Darstellung** 1 Verweise auf Dokumente von Swiss Unihockey sind in "Hochkommata" gestellt (z.B. "Wettspielreglement").
- Nachführung** 1 I/04 alle Seiten.
- Inkraftsetzung** 1 Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand von Swiss Unihockey am 23. Februar 2004 in Kraft gesetzt.
- Urheberrecht** 1 © 2008 by Swiss Unihockey
Layout und Redaktion Silvio Tedaldi
- 2 Alle Rechte vorbehalten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Swiss Unihockey darf dieses Dokument weder auszugsweise noch als ganzes veröffentlicht, vervielfältigt, fotokopiert, abgedruckt, übersetzt oder auf ein elektronisches Medium bzw. in maschinenlesbare Form übertragen werden.

Inhaltsverzeichnis

ABSCHNITT 1 - GRUNDLAGEN	1
Geltungsbereich.....	1
Eignung	1
Mitglied	1
Kategorien.....	1
Massgabe	2
ABSCHNITT 2 - KONTINGENT	3
Kontingentspflicht.....	3
Kontingentsberechnung.....	3
Kontingenterfüllung	3
ABSCHNITT 3 - ANMELDUNG	5
Voraussetzung.....	5
Anmeldedatum.....	5
Vorgehen bei Spielsekretärkandidaten.....	5
Vorgehen bei bisherigen Spielsekretären	5
ABSCHNITT 4 - TRANSFER	7
Voraussetzung.....	7
Transferdatum	7
Vorgehen	7
Freigabe	7
ABSCHNITT 5 - RÜCKTRITT	9
Voraussetzung.....	9
Rücktrittsdatum	9
Vorgehen	9
Automatischer Rücktritt	9
ABSCHNITT 6 - AUSBILDUNG.....	11
Spielsekretärenkurse	11
Kursbesuch	11
Kurswiederholung.....	11
Lizenzierung	11

ABSCHNITT 7 - VERHINDERUNG.....	13
Anerkannte Entschuldigungsgründe	13
Weitere Entschuldigungsgründe.....	13
Belege	13
ABSCHNITT 8 – PFLICHTEN	15
Einsatz	15
Neutralität	15
Infrastruktur	15
Resultatmeldung.....	15
Meldung des Spielberichts	16
ABSCHNITT 9 - HAFTUNG	17
Haftung.....	17
Strafen.....	17
Nicht vorgesehene Fälle	17
INDEX.....	I

Abschnitt 1 - Grundlagen

Artikel 1.1

- 1 Dieses Reglement gilt für alle Spiele in der Schweiz, für welche die zuständigen Abteilungen von Swiss Unihockey die Anwesenheit von Spielesekretären vorschreiben.

Geltungsbereich

Artikel 1.2

- 1 Für die Ausübung des Spielesekretärämtes kommen nur charakterlich geeignete Personen in Frage. Der Spielesekretär muss die deutsche, französische oder italienische Sprache beherrschen. Der Spielesekretär muss die gültigen Reglemente kennen.
- 2 Spielesekretärkandidaten müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.
- 3 Über die Eignung entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey.

Eignung

Artikel 1.3

- 1 Der Spielesekretär muss Mitglied eines Swiss Unihockey-Vereins sein.

Mitglied

Artikel 1.4

- 1 Der Spielesekretär wird aufgrund seines Status in eine Kategorie eingeteilt.
- 2 Als Spielesekretärkandidaten gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode nicht Spielesekretär waren und sich für das Spielesekretärenamt angemeldet haben.
- 3 Als bisherige Spielesekretäre gelten Personen, die in der vergangenen Spielperiode Spielesekretär waren und nicht zurückgetreten sind.
- 4 Als lizenzierte Spielesekretäre gelten Personen, die in der laufenden Spielperiode im Besitz einer gültigen Spielesekretärlizenz sind.
- 5 Als suspendierte Spielesekretäre gelten Personen, die durch Swiss Unihockey vom Spielesekretärenamt enthoben wurden.

Kategorien

Spielesekretär-Kandidaten

Bisherige Spielesekretäre

Lizenzierte Spielesekretäre

Suspendierte Spielesekretäre

**Zurückgetretene
Spielsekretäre** 6 Als zurückgetretene Spielsekretäre gelten Personen, die vom Spielsekretärenamt zurückgetreten sind.

Artikel 1.5

Massgabe 1 Für die Rechte und Pflichten des Spielsekretärs sind die einschlägigen Bestimmungen der Statuten und Reglemente von Swiss Unihockey und die Publikationen der verschiedenen Verbandsorgane massgebend.

Abschnitt 2 - Kontingent

Artikel 2.1

- 1 Die Vereine sind verpflichtet für Spiele, für die die Abteilungen Vorschriften erlassen haben Spielsekretäre zu stellen. **Kontingentspflicht**
- 2 Vereine, welche das Kontingent unterschreiten, werden bestraft.

Artikel 2.2

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey erlässt im Auftrag der Abteilungen entsprechende Weisungen. **Kontingentsbe-
rechnung**

Artikel 2.3

- 1 Das Kontingent muss jederzeit erfüllt sein. **Kontingentserfü-
lung**
- 2 Dieselbe Person kann nur ein einziges Mal für die Erfüllung der Kontingentspflicht gezählt werden.
- 3 Nur lizenzierte Spielsekretäre gemäss "SPS" Art. 1.4.5 können zum Kontingent gezählt werden.

Abschnitt 3 - Anmeldung

Artikel 3.1

1 Nur geeignete Personen können angemeldet werden.

Voraussetzung

Artikel 3.2

1 Es gibt nur ein Anmeldedatum pro Verbandsjahr. Dieses wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt.

Anmeldedatum

Artikel 3.3

1 Die Anmeldung der Spielsekretärkandidaten erfolgt schriftlich durch den Verein unter Beilage einer Kopie der Identitätskarte mit der Unterschrift des Spielsekretärkandidaten und eines Mitgliedes eines Vereinsvorstandes.

**Vorgehen bei
Spielsekretärkan-
didaten**

Artikel 3.4

1 Bisherige Spielsekretäre sind, sofern sie nicht termingerecht ihren Rücktritt eingereicht haben, automatisch für die folgende Spielperiode angemeldet.

**Vorgehen bei bis-
herigen Spielsek-
retären**

Abschnitt 4 - Transfer

Artikel 4.1

- 1 Nur bisherige Spielsekretäre können transferiert werden. **Voraussetzung**

Artikel 4.2

- 1 Ein Transfer kann nur während der offiziellen Transferperiode erfolgen. **Transferdatum**
- 2 Die offizielle Transferperiode für Spielsekretäre wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt

Artikel 4.3

- 1 Ein Transfer erfolgt schriftlich durch den neuen Verein mittels offiziellem Spielsekretär-Transferformular und mit der Unterschrift des Spielsekretärs und eines Mitgliedes des alten Vereinsvorstandes. **Vorgehen**

Artikel 4.4

- 1 Jeder Verein ist verpflichtet, einen Spielsekretär freizugeben, der seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist. **Freigabe**

Abschnitt 5 - Rücktritt

Artikel 5.1

- 1 Nur lizenzierte Spielsekretäre können zurücktreten.
- 2 Suspendierte Spielsekretäre treten automatisch am Ende der Spielperiode zurück, in welcher die Suspendierung erfolgt ist.

Voraussetzung

Artikel 5.2

- 1 Ein Rücktritt kann nur auf Ende der laufenden Spielperiode erfolgen. Das genaue Rücktrittsdatum wird von der zuständigen Kommission von Swiss Unihockey festgelegt.
- 2 Der Spielsekretär bleibt bis zum Ende der laufenden Spielperiode an dieses Reglement gebunden. Nach dem Ende der laufenden Spielperiode ist ein zurückgetretener Spielsekretär von sämtlichen aus diesem Reglement entstehenden Pflichten befreit.

Rücktrittsdatum

Artikel 5.3

- 1 Der Rücktritt muss schriftlich, eingeschrieben und unter Beilage der Spielsekretärlizenz erfolgen.
- 2 Ein Rücktritt bedarf der Unterschrift des Spielsekretärs und eines Mitgliedes des Vereinsvorstandes.

Vorgehen

Artikel 5.4

- 1 Bisherige Spielsekretäre, welche in der laufenden Spielperiode nicht lizenziert werden können, gelten automatisch als zurückgetreten.

Automatischer Rücktritt

Abschnitt 6 - Ausbildung

Artikel 6.1

- 1 Swiss Unihockey führt jährlich Spielsekretärenkurse durch.

**Spielsekretären-
kurse**

Artikel 6.2

- 1 Jeder angemeldete Spielsekretär muss einen Spielsekretärenkurs besuchen, an dem seine Fähigkeiten und Regelkenntnisse überprüft werden.

Kursbesuch

Artikel 6.3

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey kann bei geeigneten Spielsekretären, die den Kurs nicht bestanden haben, eine Kurswiederholung anordnen.

Kurswiederholung

Artikel 6.4

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey erteilt den Spielsekretären, welche genügende Kenntnisse und Fähigkeiten haben, eine Spielsekretärlizenz. Die Spielsekretärlizenz bedarf einer jährlichen Erneuerung.

Lizenzierung

Abschnitt 7 - Verhinderung

Artikel 7.1

1 Als anerkannte Entschuldigungsgründe gelten ausschliesslich folgende Fälle höherer Gewalt:

- Krankheit oder Unfall
- Schwangerschaft
- Militärdienst am Einsatztag
- Amtliche Vorladungen
- Todesfälle im engeren Verwandtenkreis (eigene Kinder, Lebenspartner, Geschwister, Eltern oder Grosseltern, Taufpate), die weniger als 14 Tage vor dem Einsatzdatum eintreten

Anerkannte Entschuldigungsgründe

Artikel 7.2

1 Weitere nicht vorgesehene Fälle beurteilt die aufbietende Stelle in erster Instanz.

Weitere Entschuldigungsgründe

Artikel 7.3

1 Alle Entschuldigungen sind mit Arztzeugnis, Bestätigung des Kompaniekommandanten oder einer Kopie der Vorladung oder Todesanzeige zu belegen.

Belege

Abschnitt 8 – Pflichten

Artikel 8.1

- 1 Ein lizenziertes Spielsekretär muss für die Dauer des ganzen Spiels am Spielsekretariat anwesend sein. **Einsatz**

Artikel 8.2

- 1 Das Spielsekretariat ist neutral. **Neutralität**
- 2 Das Spielsekretariat unterstützt die Schiedsrichter. Beanstandungen durch die Schiedsrichter sind unverzüglich zu beheben.

Artikel 8.3

- 1 Der Spielsekretär muss rechtzeitig vor dem Spiel folgende Punkte sicherstellen: **Infrastruktur**
- Spielfeld
 - Matchuhr
 - Unterlagen
 - Spielbericht
- 2 Das Spielfeld muss gemäss "Spielregeln" Abschnitt 1 vorbereitet werden. **Spielfeld**
- 3 Eine Matchuhr gemäss "Spielregeln" Regel 4.9 muss vorhanden sein. **Matchuhr**
- 4 Der Spielsekretär muss sicherstellen, dass am Spielsekretariat alle Unterlagen gemäss "Wettspielreglement" Artikel 2.6 vorhanden sind. **Unterlagen**
- 5 Der Spielbericht muss gemäss des Dokuments "Handhabung des Spielberichts" vorbereitet werden. **Spielbericht**

Artikel 8.4

- 1 Der Spielsekretär muss das Resultat gemäss der Weisung "Resultat-meldung" melden. **Resultatmeldung**

**Meldung des
Spielberichts**

- 2 Der Spielbericht ist durch den Spielsekretär gemäss "Wettspielreglements" Artikel 4.2 zu melden.

Abschnitt 9 - Haftung

Artikel 9.1

- 1 Vereine haften solidarisch für Gebühren und Unkosten, welche durch fehlerhaftes Verhalten ihrer Spielsekretäre entstehen. **Haftung**
- 2 Für die Folgen durch fehlerhaftes Verhalten des Spielsekretariats wird der Veranstalter haftbar gemacht.

Artikel 9.2

- 1 Die zuständige Kommission von Swiss Unihockey bestraft fehlbare Spielsekretäre. **Strafen**
- 2 Spielsekretäre, die ihren Pflichten nicht nachgekommen sind können auch in ihrer Funktion als Spieler bestraft werden.

Artikel 9.3

- 1 Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey. **Nicht vorgesehene Fälle**
- 2 Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Kommission von Swiss Unihockey.

Index

A

Anfragen ii
Anmeldedatum 5
Anmeldung, Voraussetzung 5

B

Beweispflicht ii
Bezeichnungen ii
Bisherige Spielsekretäre 1
Bisherige Spielsekretäre, Anmeldung 5

D

Darstellung ii

E

Eignung 1
Einordnung ii
Einsatz 15
Entschädigungen ii
Entschuldigungen, Belege 13
Entschuldigungsgründe, anerkannte 13
Entschuldigungsgründe, weitere 13

F

Freigabe 7

G

Geltungsbereich ii, 1

H

Haftung 17

I

Inkraftsetzung ii

K

Kategorien 1
Kontingentsberechnung 3
Kontingentserfüllung 3
Kontingentspflicht 3
Kontrollen 15
Kursbesuch 11
Kurswiederholung 11

L

Lizenzierte Spielsekretäre 1
Lizenzierung 11

M

Massgabe 2
Matchuhr 15
Mitglied 1

N

Nachführung ii
Neutralität 15
Nicht vorgesehene Fälle 17

R

Resultatmeldung 15
Rücktritt, Automatisch 9
Rücktritt, Voraussetzung 9
Rücktritt, Vorgehen 9
Rücktrittsdatum 9

S

Spielbericht 15
Spielbericht, Meldung 15
Spielfeld 15
Spielsekretärenkurse 11
Spielsekretärkandidaten 1
Spielsekretärkandidaten, Anmeldung 5
Strafen 17
Suspendierte Spielsekretäre 1

T

Transfer, Voraussetzung 7
Transfer, Vorgehen 7
Transferdatum 7

U

Unterlagen 15
Urheberrecht ii

Z

Zurückgetretene Spielsekretäre 1

SPSW17

WEISUNG	KONTINGENT FÜR SPIELSEKRETÄRE
----------------	--------------------------------------

Gültigkeit: Diese Weisung wurde auf die Saison 2008/2009 durch die Schiedsrichterkommission in Kraft gesetzt und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Inhalt

Diese Weisung ergänzt die Artikel 2.1.1 und 2.2.1 des Spielsekretärreglements (SPS).

Nationalliga

Auf Antrag der Nationalliga hat die Schiedsrichterkommission folgende Kontingentsvorschrift erlassen:

Jeder Verein mit Teams der Liga/ Kategorie

- Swiss Mobiliar League Herren
- Swiss Mobiliar League Damen
- Nationalliga B Herren
- Nationalliga B Damen

muss für die Dauer einer Spielperiode **2** Spielsekretäre mit gültiger Lizenz stellen.

Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.

Regionalliga

Auf Antrag der Regionalliga hat die Schiedsrichterkommission folgende Kontingentsvorschrift erlassen:

Jeder Verein mit Teams der Liga/Kategorie

- Herren Aktive 1. Liga Grossfeld

muss für die Dauer einer Spielperiode **2** Spielsekretäre mit gültiger Lizenz stellen.

Sollte der Verein für die Nationalliga ein Kontingent erfüllen müssen ergibt sich ein gemeinsames Kontingent von **3** Spielsekretären.

Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist der 31. Dezember.

SPSW18

WEISUNG	SPIELSEKRETARIAT
----------------	-------------------------

Gültigkeit: Diese Weisung tritt ab der Saison 2007/2008 in Kraft und behält bis auf Widerruf ihre vollständige Gültigkeit. Sie ersetzt alle vorhergehenden Versionen.

Anwendung Diese Weisung findet bei allen offiziellen Spielen, an denen Teams beteiligt sind, für die eine Pflicht gemäss Weisung " Kontingent für Spielsekretäre" besteht, Anwendung.

Inhalt

Diese Weisung ergänzt die Artikel 11.4.1 des Schiedsrichterreglements (SRR) und Artikel 3.7.1 der Spielregeln (SPR). Die Weisung definiert die verbindliche personelle Besetzung des Spielsekretariats während aller offiziellen Spiele in den Nationalligen (Disziplin Grossfeld) von Swiss Unihockey.

Spielsekretariat Am Spielsekretariat müssen folgende Personen während des ganzen Spiels anwesend sein:

- Spielsekretär
- Speaker
- Schreiber
- Spielzeitnehmer

Der Speaker kann gleichzeitig als Schreiber eingesetzt werden.
Alle Helfer dürfen nicht jünger als A-JuniorInnen sein.

Strafbank Pro Strafbank muss mindestens ein Strafzeitnehmer eingesetzt werden.
Alle Helfer dürfen nicht jünger als A-JuniorInnen sein.

Bandenrichter In jeder Spielfeldecke muss ein Bandenrichter postiert sein.
Diese Helfer dürfen nicht jünger als A-JuniorInnen sein.

	214	Aktive Torhüterbehinderung
	202	Blockieren des Stockes
	212	Bodenspiel
	227	Entgegennahme eines Stockes
	222	Falsche Materialbeanstandung
	204	Fussspiel
	209	Halten
	203	Heben des Stockes
	205	Hoher Fuss
	206	Hoher Stock
	225	Nichtentfernen der Teile eines gebrochenen Stockes
	219	Reklamieren
	210	Sperren
2'	213	Spielen mit Hand, Kopf oder Arm
	224	Spielen ohne Stock
	218	Spielverzögerung
	201	Stockschlag
	207	Stossen
	208	Überharter Körpereinsatz
	223	Unkorrekt nummerierter Spieler
	221	Unkorrekte Ausrüstung
	226	Unkorrekte Kleidung
	211	Unkorrekter Abstand
	220	Verlassen der Strafbank
	215	Wechselfehler
	217	Wiederholte Vergehen
	216	Zu viele Spieler
	299	Begleitende Zeitstrafe
	501	Grober Stockschlag
	502	Haken
	503	Stockwurf
5'	504	Grober Körpereinsatz
	505	Grobes Beinstellen
	506	Wiederholte Vergehen
	599	Begleitende Zeitstrafe
10'	101	Unsportliches Benehmen
MS	301	Matchstrafe 1
	302	Matchstrafe 2
	303	Matchstrafe 3
	401	Time Out
	402	Strafstoss